

Begründung
zur Änderung des Bebauungsplanes "Steeger Straße".

Der aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 2.7.1875 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan wurde gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan übergeleitet.

Der Fluchtlinienplan setzt lediglich die Verkehrsfläche Steeger Straße fest, ohne irgendwelche Aussagen hinsichtlich der Bebauung zu enthalten.

Es erscheint heute nicht mehr notwendig, den bisher befahrbar ausgebildeten, von der Küpperstraße her zugänglichen Teil der Steeger Straße bis zur Südstraße durchzuführen.

Von der Südstraße her gesehen hat sich ein sogenannter Interessenweg gebildet, der neben Hülsbeck & Fürst lediglich die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Velbert Flur 23 Flurstück 149/90 (Müller) und 89 (Ladwig) interessiert.

Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis an der Durchführung der Straße besteht nicht.

Nachdem sich die Eigentümer Hülsbeck & Fürst einerseits und Müller und Ladwig andererseits dahingehend geeinigt haben, daß Hülsbeck & Fürst von der Südstraße her eine Zufahrtsstraße anlegen und für alle Zukunft unterhalten und durch Eintragung entsprechender Geh- und Fahrrechte in Abteilung II des Grundbuches die Zugänglichkeit der Grundstücke sichergestellt wird, erscheint es richtig, auf die Durchführung der Steeger Straße zu verzichten. Der Stadt bleibt hierdurch die Verkehrssicherungs- und Ausbau- bzw. Unterhaltungspflicht erspart.

Da dieser Teil der "festgesetzten" Steeger Straße noch nicht ausgebaut ist und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde, erübrigt sich das für gewidmete Straßen vorgesehene Einziehungsverfahren nach dem Landesstraßengesetz.

Velbert, den 12. 10. 1966

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende
Kopie, Fotokopie, Abschrift ein
vollständiges Abbild der Hauptschrift ist.

(Gesenberg)
Stadtbaurat



Der Stadtdirektor

im Auftrage:

Stadtssekretär